

In der Sitzung am 27.01.2010 berichtete die Verwaltung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der ARGE Rhein-Sieg (TOP 11.2). Unmittelbar nach der Sitzung äußerte der Fachbereichsleiter der ARGE Rhein-Sieg Sankt Augustin telefonisch seinen Einwand zu den Aussagen der Verwaltung und stellte in Aussicht, unverzüglich klar stellendes Material zur Sache schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte nicht (bis zur heutigen Sitzung lagen keine Informationen vor). Aus diesem Grund sah sich die Verwaltung in der Pflicht, selbst und rechtzeitig, um vor der heutigen Sitzung eine Klarstellung des Sachverhalts vornehmen zu können, zu der kritischen Frage zu recherchieren, ob Kinder, die unter die Sanktionierung des SGB II fallen, einen Krankenversicherungsschutz haben. **Frau Holz** erläuterte hierzu ihre Feststellungen.

Wenn eine 100%ige Sanktionierung ausgesprochen wird, bedeutet dies den Wegfall der Regelleistung und den Wegfall des Krankenversicherungsschutzes. Allerdings haben die Betroffenen immer die Möglichkeit, Lebensmittelgutscheine bei der ARGE abzuholen. Sobald die Betroffenen diese Gutscheine in Anspruch nehmen, lebt der Krankenversicherungsschutz wieder auf.

Besteht eine 100%ige Sanktionierung und werden die Lebensmittelgutscheine *nicht* in Anspruch genommen, so greift kraft Gesetzes die Pflichtkrankenversicherung nach § 1 Nr. 13 SGB V. In diesen Fällen entstehen bei den Erwachsenen „Beitragsschulden“. Wenn diese Beitragsschulden nicht gezahlt werden, übernimmt die Krankenversicherung eine medizinische Notversorgung. Das bedeutet, dass erkrankte Kinder in jedem Fall eine ärztliche Hilfe erfahren.

Anmerkung der Verwaltung zur Niederschrift: Leider erst nach der Sitzung am 24.02.2010 erreichte die Verwaltung, Eingang 26.02.2010, ein entsprechendes Schreiben der ARGE Rhein-Sieg, das zur Kenntnis der Niederschrift beigefügt ist (**Anlage 1**).